



RESOLUTION

zum Bildungsreformgesetz 2017

KEINE finanzielle Schlechterstellung für die Kolleginnen und Kollegen

Aufgrund des Bildungsreformgesetzes 2017 sind ua. Bildungsdirektionen als gemeinsame Behörde des Bundes und des Landes bis 1. Jänner 2019 einzurichten. Diese neue Behörde (Bildungsdirektion) wird in jedem Bundesland eingerichtet und löst die dort bestehenden Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien sowie die "Schulabteilungen" in den Landesregierungen ab. Durch die Neuschaffung dieser „Gemischten Behörde“ sind neue Rahmenrichtlinien für die Geschäftseinteilung vorgesehen. Dabei werden verbindliche Strukturen auf Abteilungsebene und detaillierte Aufgabenbeschreibungen für die einzelnen Organisationseinheiten entwickelt. Ebenso kann es zu Zuteilungen von MitarbeiterInnen zu Organisationseinheiten kommen, möglicherweise auch zur Erstellung von neuen Arbeitsplatzbeschreibungen in einem für Bund und Länder passenden Format. Die Bewertung soll durch Bund und Land erfolgen.

Darüber hinaus können auch Bundesschulcluster als neue Organisationseinheiten entstehen, die ua. eine Verbesserung in der Steuerung bewirken sollen. Das zugewiesene administrative Unterstützungspersonal muss mit Bundesbediensteten besetzt werden.

**Die Bundesvertretung 3 – Unterrichtsverwaltung fordert:
Keiner Kollegin und keinem Kollegen der Bundesschulunterrichtsverwaltung darf im Zuge der Umsetzung des Bildungsreformgesetzes 2017 ein finanzieller Nachteil entstehen.**

Wien am 19. Oktober 2017

Vorsitzender

(Johann Pauxberger)

Stellvertreterin des Vorsitzenden

(Susanne Schubert)